

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Stadtgemeinde:



8130

Frohnleiten

Postleitzahl

Bruckerstraße 2

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone usw.:
1 Rathaus, Rathausaal	8130, Brucker Straße 2	Umkreis von 30 Meter
2 Mittelschule	8130, Schulweg 3	Umkreis von 30 Meter
3 Volksschule	8130, Schulweg 1	Umkreis von 30 Meter
4 Franz-Zingler-Volkshaus	8130, Josef Ortisstraße 9	Umkreis von 30 Meter
5 Gasthaus Dirnbacher	8130, Rothleiten 40	Umkreis von 30 Meter
6 Gasthaus Lembacherhof	8130, Brucker Straße 11	Umkreis von 30 Meter
7 Landhaus Rois	8130, Gschwendt 7	Umkreis von 30 Meter
8 Feuerwehrhaus Röhelstein	8131, Röhelstein 53, von 07:00 - 11:00 Uhr	Umkreis von 30 Meter

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

### 2. Wahlzeit von 07:00 bis 14:00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel oder die amtliche Wahlinformation sind zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.)

folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung  
angeschlagen am 30.07.2024

abgenommen am

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Kundmachung (Verfügungen Gemeindewahlbehörde mit Durchschlag) – NRW24 (NX 203)

Der Bürgermeister: Stadtgemeinde

**Frohnleiten**  
Brucker Straße 2 | 8130 Frohnleiten

**Für den Bürgermeister,  
der Stadtdirektor:**  
Jörg Moser, BA MA

Bezirk Graz-Umgebung GKZ: 60663  
03126/5043-0 www.frohnleiten.com



**Diese Durchschrift ist unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde abzusenden (nicht in Statutarstädten)!**

Stadtgemeinde:



8130

Frohnleiten

Postleitzahl

Bruckerstraße 2

Straße, Hausnummer

Betrifft: **Nationalratswahl am 29. September 2024**

Verfügungen der Gemeindevahlbehörde

An die

**Bezirkswahlbehörde**

in Graz-Umgebung

Gemäß § 52 Abs. 7 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO,

BGBL. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2023, wird mitgeteilt:

**Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): \*)**

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone usw.:
1 Rathaus, Rathaussaal	8130, Brucker Straße 2	Umkreis von 30 Meter
2 Mittelschule	8130, Schulweg 3	Umkreis von 30 Meter
3 Volksschule	8130, Schulweg 1	Umkreis von 30 Meter
4 Franz-Zingler-Volkshaus	8130, Josef Ortisstraße 9	Umkreis von 30 Meter
5 Gasthaus Dirnbacher	8130, Rothleiten 40	Umkreis von 30 Meter
6 Gasthaus Lembacherhof	8130, Brucker Straße 11	Umkreis von 30 Meter
7 Landhaus Rois	8130, Gschwendt 7	Umkreis von 30 Meter
8 Feuerwehrhaus Röhelstein	8131, Röthelstein 53, von 07:00 - 11:00 Uhr	Umkreis von 30 Meter

**Wahlzeit von 07:00 bis 14:00 Uhr \*\*)**

Besondere Wahlzeiten sind neben der Adresse des betreffenden Wahllokales angeführt.

Kundmachung  
angeschlagen am 30.07.2024

abgenommen am .....

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Der Bürger



Stadtgemeinde

**Frohnleiten**

Brucker Straße 2 | 8130 Frohnleiten

Für den Bürgermeister,  
der Stadtdirektor:

Jörg Moser, BA MA

Bezirk Graz-Umgebung GKZ: 60663  
03126/5043-0 www.frohnleiten.com





Stadtgemeinde:

 Frohnleiten

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. In diesem Gebäude, Rathaus, Rathaussaal, Brucker Straße 2, 8130 Frohnleiten, befindet sich das Sprengelwahllokal

(Adresse)

des Wahlsprengels 1 Rathaussaal

(Nummer, Bezeichnung usw.)

Die dazugehörige Verbotzone umschließt Umkreis von 30 Meter

Sollte das oben angeführte Sprengelwahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben der Nummer (Bezeichnung usw.) des Wahlsprengels mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken. (Mitglieder der Wahlbehörde dieses Wahlsprengels sowie etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei dieser Sprengelwahlbehörde können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.)

2. Wahlzeit von 07:00 bis 14:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister: Stadtgemeinde

 Frohnleiten

Brucker Straße 2 | 8130 Frohnleiten

Für den Bürgermeister,  
der Stadtdirektor:  
Jörg Moser, BA MA

Bezirk Graz-Umgebung GKZ: 60663  
03126/5043-0 www.frohnleiten.com

Kundmachung

angeschlagen am 30.07.2024

abgenommen am

Stadtgemeinde:

 Frohnleiten

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirksgewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. In diesem Gebäude, Mittelschule, Schulweg 3, 8130 Frohnleiten, befindet sich das Sprengelwahllokal  
(Adresse)

des Wahlsprengels 2 Mittelschule  
(Nummer, Bezeichnung usw.)

Die dazugehörige Verbotzone umschließt Umkreis von 30 Meter

Sollte das oben angeführte Sprengelwahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben der Nummer (Bezeichnung usw.) des Wahlsprengels mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken. (Mitglieder der Wahlbehörde dieses Wahlsprengels sowie etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei dieser Sprengelwahlbehörde können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.)

2. **Wahlzeit von** 07:00 **bis** 14:00 **Uhr**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde  
 Stadtgemeinde  
**Frohnleiten**  
Brucker Straße 2 | 8130 Frohnleiten  
**Für den Bürgermeister,  
der Stadtdirektor:**  
Jörg Moser, BA MA  
Bezirk Graz-Umgebung GKZ: 60663  
03126/5043-0 www.frohnleiten.com

Kundmachung

angeschlagen am 30.07.2024

abgenommen am .....



Stadtgemeinde:

 Frohnleiten

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirksgewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. In diesem Gebäude, Volksschule, Schulweg 1, 8130 Frohnleiten, befindet sich das Sprengelwahllokal

(Adresse)

des Wahlsprengels 3 Volksschule

(Nummer, Bezeichnung usw.)

Die dazugehörige Verbotzone umschließt Umkreis von 30 Meter

Sollte das oben angeführte Sprengelwahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben der Nummer (Bezeichnung usw.) des Wahlsprengels mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken. (Mitglieder der Wahlbehörde dieses Wahlsprengels sowie etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei dieser Sprengelwahlbehörde können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.)

2. Wahlzeit von 07:00 bis 14:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Kundmachung

angeschlagen am 30.07.2024

abgenommen am

Kundmachung (Verfügungen Gemeindegewahlbehörde) – NRW24 (NX 204)

  
Stadtgemeinde  
**Frohnleiten**  
Brucker Straße 2 | 8130 Frohnleiten  
Für den Bürgermeister,  
der Stadtdirektor:  
Jörg Moser, BA MA  
Bezirk Graz-Umgebung GKZ: 60663  
03126/5043-0 www.frohnleiten.com

Stadtgemeinde:

 Frohnleiten

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. In diesem Gebäude, Franz-Zingler-Volkshaus, Josef Ortisstraße 9, 8130 Frohnleiten, befindet sich das Sprengelwahllokal

(Adresse)

des Wahlsprengels 4 Franz-Zingler-Volkshaus

(Nummer, Bezeichnung usw.)

Die dazugehörige Verbotzone umschließt Umkreis von 30 Meter

Sollte das oben angeführte Sprengelwahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben der Nummer (Bezeichnung usw.) des Wahlsprengels mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken. (Mitglieder der Wahlbehörde dieses Wahlsprengels sowie etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei dieser Sprengelwahlbehörde können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.)

2. **Wahlzeit von** 07:00 **bis** 14:00 **Uhr**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister

Stadtgemeinde

**Frohnleiten**

Brucker Straße 2 | 8130 Frohnleiten

**Für den Bürgermeister,  
der Stadtdirektor:  
Jörg Moser, BA MA**

Bezirk Graz-Umgebung GKZ: 60643  
03126/5043-0 www.frohnleiten.com

Kundmachung

angeschlagen am 30.07.2024

abgenommen am .....



Stadtgemeinde:

 Frohnleiten

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. In diesem Gebäude, Gasthaus Dirnbacher, Rothleiten 40, 8130 Frohnleiten, befindet sich das Sprengelwahllokal

(Adresse)

des Wahlsprengels 5 Gasthaus Dirnbacher

(Nummer, Bezeichnung usw.)

Die dazugehörige Verbotzone umschließt Umkreis von 30 Meter

Sollte das oben angeführte Sprengelwahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben der Nummer (Bezeichnung usw.) des Wahlsprengels mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken. (Mitglieder der Wahlbehörde dieses Wahlsprengels sowie etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei dieser Sprengelwahlbehörde können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.)

2. **Wahlzeit von** 07:00 **bis** 14:00 **Uhr**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde  
**Frohnleiten**  
Brucker Straße 2 | 8130 Frohnleiten  
**Für den Bürgermeister,  
der Stadtdirektor:**  
Jörg Moser, BA MA  
Bezirk Graz-Umgebung GKZ: 60663  
03126/5043-0 [www.frohnleiten.com](http://www.frohnleiten.com)

Kundmachung

angeschlagen am 30.07.2024

abgenommen am .....

Stadtgemeinde:



# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirksgewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. In diesem Gebäude, Gasthof Lembacherhof, Brucker Straße 11, 8130 Frohnleiten, befindet sich das Sprengelwahllokal  
(Adresse)

des Wahlsprengels 6 Gasthof Lembacherhof  
(Nummer, Bezeichnung usw.)

Die dazugehörige Verbotszone umschließt Umkreis von 30 Meter

Sollte das oben angeführte Sprengelwahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben der Nummer (Bezeichnung usw.) des Wahlsprengels mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken. (Mitglieder der Wahlbehörde dieses Wahlsprengels sowie etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei dieser Sprengelwahlbehörde können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.)

2. **Wahlzeit von** 07:00 **bis** 14:00 **Uhr**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 30.07.2024

abgenommen am .....

Kundmachung (Verfügungen Gemeindegewahlbehörde) – NRW24 (NX 204)

Der Bürgermeister  
Stadtgemeinde  
**Frohnleiten**  
Brucker Straße 2 | 8130 Frohnleiten

Für den Bürgermeister,  
der Stadtdirektor:  
Jörg Moser, BA MA

Bezirk Graz-Umgebung GKZ: 60663  
03126/5043-0 www.frohnleiten.com





Stadtgemeinde:

 Frohnleiten

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. In diesem Gebäude, Landhaus Rois, Gschwendt 7, 8130 Frohnleiten, befindet sich das Sprengelwahllokal

(Adresse)

des Wahlsprengels 7 Landhaus Rois

(Nummer, Bezeichnung usw.)

Die dazugehörige Verbotszone umschließt Umkreis von 30 Meter

Sollte das oben angeführte Sprengelwahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben der Nummer (Bezeichnung usw.) des Wahlsprengels mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken. (Mitglieder der Wahlbehörde dieses Wahlsprengels sowie etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei dieser Sprengelwahlbehörde können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.)

2. Wahlzeit von 07:00 bis 14:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Stadtgemeinde  
Frohnleiten  
Der Bürgermeister:  
Brucker Straße 2 | 8130 Frohnleiten  
Für den Bürgermeister,  
der Stadtdirektor:  
Jörg Moser, BA MA  
Bezirk Graz-Umgebung, GKZ: 60563  
03126/5043-0, www.frohnleiten.at

Kundmachung

angeschlagen am 30.07.2024

abgenommen am

Stadtgemeinde:

 Frohnleiten

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. In diesem Gebäude, Feuerwehrhaus Röthelstein, Röthelstein 53,8131 Frohnleiten, befindet sich das Sprengelwahllokal

(Adresse)

des Wahlsprengels 8 Feuerwehrhaus Röthelstein

(Nummer, Bezeichnung usw.)

Die dazugehörige Verbotzone umschließt Umkreis von 30 Meter

Sollte das oben angeführte Sprengelwahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben der Nummer (Bezeichnung usw.) des Wahlsprengels mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken. (Mitglieder der Wahlbehörde dieses Wahlsprengels sowie etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei dieser Sprengelwahlbehörde können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.)

2. **Wahlzeit von** 07:00 **bis** 11:00 **Uhr**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 30.07.2024

abgenommen am .....

Kundmachung (Verfügungen Gemeindewahlbehörde) – NRW24 (NX 204)

Der Bürger

  
Stadtgemeinde  
**Frohnleiten**  
Brucker Straße 2 | 8130 Frohnleiten

Für den Bürgermeister,  
der Stadtdirektor:  
Jörg Moser, BA MA

Bezirk Graz-Umgebung GKZ: 60663  
03126/5043-0 www.frohnleiten.com

